

- a) gegen die Verfassung oder andere Gesetze verstossen oder sonst ihre Pflichten als Richter gröblich verletzen,
 - b) rechtskräftig zu einer gerichtlichen Strafe verurteilt worden sind.
- (2) Sie können ferner abberufen werden, wenn sie körperlich oder geistig zu Ausübung ihres Amtes unfähig sind.
- (3) Die Abberufung erfolgt nach Einholung eines Gutachtens des Justizausschusses der Volkskammer.

§ 17

Die Richter der anderen Gerichte können vorfristig unter den Voraussetzungen des § 16 von dem Minister der Justiz abberufen werden. Die Abberufung erfolgt nach Anhörung des Kollegiums des Ministeriums der Justiz.

§ 18

Richter, gegen die ein Abberufungsverfahren schwebt, können vorläufig ihres Amtes enthoben werden, und zwar Richter des Obersten Gerichts durch die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, die übrigen Richter durch den Minister der Justiz.

DOKUMENT 31 (SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Aus einer Rede des sowjetzonalen Justizministers Hilde Benjamin vom 29.8.53

Inzwischen sind vor dem Disziplinarausschuss des Obersten Gerichts die ersten vier Disziplinarverfahren gegen Richter der Bezirksgerichte durchgeführt worden. Die betreffenden Richter hatten sich wegen Verstoßes gegen die Arbeitsdisziplin zu verantworten. Der Disziplinarausschuss des Obersten Gerichts hat ein Beispiel gegeben für die Disziplinarverfahren der Zukunft und ist nach einer gründlichen Untersuchung der Handlungen und der Person der betreffenden Richter zu seiner Entscheidung gekommen. So hat er z.B. in zwei äusserlich gleich gelagerten Fällen verschieden entschieden, weil es sich zeigte, dass der eine Richter sich ehrlich bemühte, die richtige Einstellung zur Politik der Regierung zu finden, während das in dem anderen Falle durchaus nicht zu erkennen war. Deshalb wurde auch hier das Disziplinarverfahren ausgesetzt und wird in ein Abberufungsverfahren umgewandelt werden. Es wird notwendig sein, dass nunmehr aus diesen Verfahren die notwendigen Schlussfolgerungen gezogen werden, damit der Erfolg eintritt, der mit der Disziplinarordnung erreicht werden soll: eine Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der Richter gegenüber unserem Staat und eine Erhöhung der Staatsdisziplin unserer Justizfunktionäre.

Quelle: Beilage zu „Neue Justiz“ Heft 19 Jahrgang 1953

DOKUMENT 32 (SOWJETZONE DEUTSCHLANDS)

Berlin, den 8.7.1953

Es erscheint Herr Lothar Kirsch, geb. am 8.9.1917 in Zechau b. Altenburg, jetzt wohnhaft in West-Berlin und erklärt, nachdem er auf die Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage hingewiesen wurde:

Ich nahm am 3. Volksrichterlehrgang des Landes Thüringen in Gera vom Herbst 1947 bis 30.11.48 teil. Vom 1.12.48 bis zu meiner am 5.2.53 erfolgten Dienstentlassung war ich als Volksstaatsanwalt an verschiedenen Gerichten tätig, zuletzt von Mitte September 1952 ab beim Kreisgericht Schmölln, welches jetzt zum Bezirksgericht Leipzig gehört. Kreisgerichtsdirektor bei diesem Gericht war der Volksrichter Willi Sachse, der aus Altenburg stammte. Vor seiner Tätigkeit in Schmölln war Sachse als Richter in Erfurt und Pössneck tätig.